

Verein „Netzwerk Berufsbildner/-innen Region Basel“

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Netzwerk BerufsbildnerInnen Region Basel“ (NWBB) besteht mit Sitz in Basel ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 Aufgaben und Zweck

Der Verein bezweckt

- Den gegenseitigen Austausch und deren Vernetzung der BerufsbildnerInnen über die Berufsfelder hinweg.
- Die Konzipierung eines Weiterbildungsangebotes und Durchführung von spezifischen Kursen für BerufsbildnerInnen in der Region Basel.
- Die Stärkung der Funktion „BerufsbildnerInnen“ innerhalb der Ausbildungsbetriebe.
- Die Wahrung der Interessen der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner gegenüber der Politik, der Öffentlichkeit, den Kantonen sowie den Berufsfachschulen.
- Die Bereitstellung und Gewinnung finanzieller Mittel für die Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten rund um die Förderung der beruflichen Grundbildung.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Berufsbildnerin und jeder Berufsbildner sowie Prüfungsexperte und Prüfungsexpertin aus der Nordwestschweiz werden. Die Ausbildungsbetriebe können mit Stimmrecht¹ ebenfalls dem Verein beitreten.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) Durch schriftliche Anzeige eines Mitglieds auf Ende des Kalenderjahres.
- b) Wenn der Jahresbeitrag nach einmaliger Erinnerung nicht bezahlt wird.
- c) Durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung. Das ausgeschlossene Mitglied hat kein Rekursrecht.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vereinsvorstand
- d) die Revisionsstelle

¹ Statutenanpassung gemäss Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2015

Artikel 5 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder eine Einberufung verlangen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Die schriftliche Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl
 - der Vorstandsmitglieder
 - der Präsidentin / des Präsidenten
 - der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung von Anträgen
- h) Statutenrevisionen
- i) Auflösung des Vereins durch zwei Drittels Mehrheit

Die Mitgliederversammlung übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und der Revisionsstelle aus.

Die Mitgliederversammlung ist auf jeden Fall beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Stimmenmehr, soweit Statuten oder Gesetz nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht gestattet.

Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Wahl oder Abstimmung angeordnet werden.

Artikel 6 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern. Er ist unabhängig von der Anzahl anwesender Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er konstituiert sich selber.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl kann in globo oder als Einzelwahl erfolgen.

Der Präsident / die Präsidentin wird einzeln gewählt.

Der Vereinsvorstand hat die Verantwortung für die Angelegenheiten des Vereins. Er bestimmt Personen, welche für den Verein zeichnungsberechtigt (Kollektivunterschrift) sind.

Aufgaben des Vereinsvorstandes:

- a) Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten
- b) Ausschluss von Mitgliedern
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- e) Protokollführung über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen
- f) Führen der Jahresrechnung

Artikel 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus ein bis zwei Personen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Revisorinnen bzw. Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Revisoren überprüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich bericht. Sie beantragen Decharge-Erteilung für den Vorstand.

Artikel 8 finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Zuwendungen aller Art
- c) Erträge aus Veranstaltungen und aus den übrigen Vereinstätigkeiten
- d) Zinsen und Erträge von Kapitalanlagen

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt (Art. 5)

Artikel 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung muss mit zwei Drittels Mehrheit gefasst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. September 2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

.....

.....